

III ZR 33/51

Verkündet am

20. Dezember 1951

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

024

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der K[REDACTED] Verkehrs-AG, vertreten durch ihren
Vorstand in K[REDACTED], Kr[REDACTED]strasse,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlussberufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

- 1) die Witwe Theodor T[REDACTED], Maria geb. H[REDACTED],
K[REDACTED], S[REDACTED]strasse [REDACTED],
 - 2) den am [REDACTED]. [REDACTED] 1936 geborenen Herbert T[REDACTED],
 - 3) den am [REDACTED]. [REDACTED] 1937 geb. Hermann Josef T[REDACTED],
 - 4) die am [REDACTED]. [REDACTED] 1939 geborene Ingrid T[REDACTED],
 - 5) den am [REDACTED]. [REDACTED] 1940 geborenen Theodor T[REDACTED],
 - 6) den am [REDACTED]. [REDACTED] 1941 geborenen Ernst T[REDACTED],
- sämtlich ebenda wohnhaft, zu 2) bis 6) gesetzlich ver-
treten durch die Revisionsbeklagte zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlussberufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundes-
richter Prof. Dr. Meiss, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und
Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 30. November 1950 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 6), der am . . . 1906 geborene Theodor T. . . , verunglückte am 15. November 1941 bei einem Verkehrsunfall im Strassenbahnbetrieb der Beklagten tödlich. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Krefeld vom 20. September 1943 (2 O 1/42) ist festgestellt worden, dass die Beklagte im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes der Klägerin zu 1) allen Schaden zu ersetzen hat, der ihr infolge des Todes ihres Ehemannes entstanden ist und in Zukunft noch entsteht. Die Beklagte bestreitet nicht, auch den Klägern zu 2) bis 6) zum Ersatz des ihnen durch den Tod ihres Vaters entgangenen Unterhalts nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes verpflichtet zu sein.

T. . . hat vom Jahre 1937 bis zu seinem Tode ein Fuhrunternehmen mit einem Pferd und einem Wagen betrieben. Das Anwesen, in dem er gewohnt und sein Fuhrunternehmen betrieben hat, gehörte ihm und seinen sechs Geschwistern gemeinschaftlich. Er hat für die Wohnung 40 RM und für Nebenräume und Mitbenutzung des Hofes 30 RM im Monat an seine Geschwister gezahlt. In den Jahren 1939 bis 1941 hat T. . . ein Reineinkommen von 2465 RM bzw. 3113 RM bzw. 4179 RM erzielt. Nach seinem Tod führte die Klägerin zunächst den Fuhrbetrieb weiter. Im Juli 1947 verpachtete sie ihn an den Fuhrunternehmer Sch. . . für einen monatlichen Pachtzins von 200 RM, der nach der Währungsreform auf 120 DM ermässigt wurde. Den Mietzins für Haus und Stallungen zahlten die Kläger nach dem Tod T. . . an dessen Geschwister weiter.

3 ..

Die Kläger verlangen von der Beklagten Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente für den ihnen infolge des Todes ihres Ehemannes bzw. ihres Vaters entgangenen Unterhalt. Sie behaupten, T. hätte, wenn er weiter gelebt haben würde, sowohl im Jahre 1941 als auch in den folgenden Jahren ein Reineinkommen von 4800 Reichsmark oder 400.- DM erzielt. Hier- von hätte er monatlich 100 D-Mark für den Unterhalt der Klägerin zu 1) und je 40 D-Mark für den Unterhalt der Kläger zu 2) bis 6) aufwenden müssen. In gleicher Weise müsse die Beklagte für den Unterhalt der Kläger aufkommen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Kläger nach Abzug des von ihnen an die Geschwister T. für die gewerblichen Räume gezahlten Miet- zinses durch Verpachtung des Betriebes an Sch. monatlich eine Einnahme von 90 DM erzielten. Die Klä- ger haben beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1669,50 DM für den bis zur Währungsreform aufgelaufenen Unterhalt und einer monatlichen Rente ab 1. Juli 1948 von 70 DM an die Klägerin zu 1) und von je 28 DM an die Kläger zu 2) bis 6) bis zu deren 18. Lebensjahr zu ver- urteilen.

Die Beklagte bestreitet, dass den Klägern durch den Tod T. ein Schaden entstanden ist. Sie meint, Tenhagen würde, wenn er weiter gelebt hätte, nicht mehr verdient haben, als die Kläger bereits aus der Verpach- tung des Fuhrunternehmens erhielten. Sie macht weiter geltend, T. hätte nicht über sein 65. Lebensjahr hinaus seinem Beruf nachgehen können. Die Kläger zu 2) bis 6) könnten mit Vollendung ihres 14., spätestens ih- res 16. Lebensjahres selbst ihren Lebensunterhalt ver- dienen.



Das Landgericht hat der Klage mit der Massgabe stattgegeben, dass die rückständigen Beträge zu Händen der Klägerin zu 1) zu zahlen, und von diesen die auf Grund der einstweiligen Verfügung vom 7. September 1946 von der Beklagten gezahlten Summen in Abzug zu bringen seien. Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung der Kläger, mit der diese eine Erhöhung der zugesprochenen Beträge erstrebten, hat das Oberlandesgericht Düsseldorf durch Teilurteil unter Zurückweisung der Berufung im übrigen und Zurückweisung der Anschlussberufung, soweit sie sich auf die Erhöhung der bis zur Währungsreform den Klägern zuerkannten Beträge bezieht, das Urteil des Landgerichts abgeändert.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, dass T- für die Klägerin zu 1) monatlich 120 DM und für die Kläger zu 2) bis 6) monatlich je 48 DM bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres hätte aufwenden müssen und können. Von diesen Beträgen seien bei der Klägerin zu 1) monatlich 22,50 DM und bei den Klägern zu 2) bis 6) monatlich 13,50 DM Pachtanteil abzuziehen. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres durch die Kläger zu 2) bis 6) seien die jeweils freiwerdenden Beträge auf die übrigen Kläger zu verteilen. Der Rentenanspruch der Klägerin zu 1) ende am 31. Dezember 1978, da Tenhagen schätzungsweise ein Alter von 72 Lebensjahren erreicht haben würde. Da den Klägern der Unterhalt, den Tenhagen für sie aufgewandt hätte, ohne nochmalige Besteuerung zufließen müsse, sei die Beklagte verpflichtet, entsprechend mehr zu leisten. Die Feststellung dieser Mehrleistungspflicht der Beklagten werde dem Schlussurteil vorbehalten. Nach diesen Grundsätzen hat das

Oberlandesgericht die den Klägern zustehenden Renten berechnet und demgemäss erkannt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 286, 287 ZPO. Sie meint, das Berufungsgericht habe für seine Schätzung nicht genügend schätzungsbegründende Tatsachen festgestellt und das Parteivorbringen, das als Schätzungsgrundlage von Bedeutung sein könnte, nicht in vollem Umfang gewürdigt. Es habe das Gutachten des Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] seiner Schätzung zugrunde gelegt, obwohl dessen Grundlagen nicht nachprüfbar seien. Die Geschäftsunterlagen des Pächters Sch. [REDACTED] seien nicht berücksichtigt worden. Bei der Schätzung des Schadens habe das Berufungsgericht den ihm durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessensspielraum überschritten und gegen allgemein anerkannte Erfahrungssätze verstossen.

Diese Rügen sind unbegründet. Das Berufungsgericht durfte gemäss § 287 ZPO die Höhe des den Klägern entstandenen Schadens schätzen. Die Schätzung kann in der Revisionsinstanz nur darauf nachgeprüft werden, ob die von den Parteien vorgetragenen schätzungsbegründenden Tatsachen gewürdigt sind und ob die Schätzung nicht auf grundsätzlich falschen Sätzen beruht (OGHBrZ Köln in NJW 1949, 340; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 17. Aufl,

§ 287 ZPO, Anm III 4; Baumbach-Lauterbach ZPO, 19. Aufl, § 287 ZPO, Anm 3 A; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 5. Aufl, S 506). Das Berufungsgericht hat die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen gewürdigt. Seine Schätzung des den Klägern entgangenen Unterhalts ist auf Grund der durch das Sachverständigengutachten Dr. Fl. [REDACTED] und die Aussagen der Zeugen Sch. [REDACTED], We. [REDACTED] und He. [REDACTED] festgestellten schätzungsbegründenden Tatsachen vorgenommen; hierbei ist nicht gegen allgemeine Erfahrungssätze verstossen worden.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei der Schadensschätzung das Gutachten des Sachverständigen Dr. F. [REDACTED], das auf Vermutung beruhe, verwertet und nicht für die Beschaffung weiterer Unterlagen, so vor allem der Geschäftsbücher des Pächters Schürholt, Sorge getragen.

Die von dem Berufungsgericht angeordnete Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] unterlag der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gemäss § 286 ZPO. In der Revisionsinstanz kann nur geprüft werden, ob sich das Berufungsgericht bei der Würdigung des Gutachtens im Rahmen des ihm durch § 286 ZPO eingeräumten Ermessens gehalten hat. Das Berufungsgericht hat das Gutachten zu würdigen; es darf das Ergebnis nicht ohne jede Prüfung übernehmen, sondern muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln die Sachkunde des Gutachters, wenn in dieser Hinsicht Zweifel auftauchen, und die Richtigkeit des Gutachtens prüfen, wobei es die von den Parteien vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen hat (OGHBrZ Köln in NJW 1950, 308).

Es bestand für das Berufungsgericht kein Anlass, sich über die Sachkunde des Gutachters Dr. F. [REDACTED] besonders zu vergewissern, nachdem beide Parteien vor Ernennung des Gutachters, der allgemein als Sachverständiger für wirtschaftliche Fragen bestellt ist, gehört waren und seine Sachkunde nicht bezweifelten. Die Beklagte hat auch nach Erstattung des Gutachtens keine Einwendungen gegen die Sachkunde des Gutachters erhoben, sondern nur die von dem Gutachter gezogenen Schlussfolgerungen beanstandet. Auf welche Art und Weise sich der Sachverständige seine Sachkunde verschafft hatte, brauchte vom Berufungsgericht nicht nachgeprüft zu werden (RGZ 151, 349 567).

Die Richtigkeit des von dem Sachverständigen erstatteten Gutachtens hat das Berufungsgericht im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, der Zeugenvernehmung und dereigenen Sachkunde, geprüft. Das Berufungsgericht hat sich nicht die Beurteilung des Sachverständigen ohne weitere Prüfung zu eigen gemacht, sondern ausweislich der Urteilsgründe nur einzelne Folgerungen des Sachverständigen übernommen und im übrigen die Schätzung auf Grund der sich aus der Beweisaufnahme ergebenden schätzungsbegründenden Tatsachen durchgeführt. Es hat sich bei der Schätzung des den Klägern entgangenen Unterhalts nur hinsichtlich der Einnahmen der Jahre 1942 bis 1947 und des Verhältnisses von Gewerbeertrag und Einnahmen zum Umsatz auf das Sachverständigengutachten bezogen. Dagegen hat es die von ihm angenommene Weiterentwicklung des Unternehmens des getöteten T. [REDACTED] vor allem aus den Aussagen der Zeugen W. [REDACTED], H. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] entnommen. Die Per-

sönlichkeit T [REDACTED] hat es auf Grund der Aussage des Zeugen Sch [REDACTED] beurteilt. Die Angriffe der Revision gegen die Verwertung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. F [REDACTED] durch das Berufungsgericht erweisen sich daher schon deswegen als ungerechtfertigt, weil die Schätzung des Berufungsgerichts nur in einzelnen wenigen Punkten - von dem Sachverständigen aus den Akten entnommene Tatsachen und auf Grund seiner Sachkunde mitgeteilte Erfahrungssätze - auf dem Gutachten des Sachverständigen beruht.

Im übrigen ist auch die Rüge der Revision, das Gutachten sei nicht nachprüfbar, weil es auf Vermutungen aufgebaut sei, und unrichtig, weil es wesentliche Unterlagen nicht berücksichtigt habe, unzutreffend. Der Sachverständige hat die dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachen aus den Steuerakten des verstorbenen Tenhagen und der Klägerin zu 1) und aus den Protokollen der Zeugenvernehmungen entnommen. Der Hinweis des Gutachters auf seine sonstigen Erkundigungen ist ohne Bedeutung, da der Sachverständige diese in dem Gutachten nicht verwertet hat. Die Erwähnung der Erfahrungen des Sachverständigen in ähnlichen Rechtsstreitigkeiten enthält nur einen Hinweis auf die Sachkunde des Gutachters. Die dem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Unterlagen reichten aus, um die von ihm gezogenen Schlussfolgerungen zu rechtfertigen. Die Geschäftsbücher des Pächters Sch [REDACTED] sind nicht von solcher Erheblichkeit, dass das Gutachten durch ihre Nichtberücksichtigung der logischen Schlüssigkeit entbehren würde; zudem hat der Sachverständige die Aussage des Sch [REDACTED] über seine Umsätze bei der Erstattung des Gutachtens berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat sich hierzu durch eine

nochmalige Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] über die Umsätze unterrichtet. Es war nicht verpflichtet, die Geschäftsbücher des Pächters Sch[REDACTED] zur Schadensschätzung heranzuziehen, da es in dem Gutachten des Sachverständigen und den Aussagen der Zeugen bereits ausreichende schätzungsbegründende Tatsachen festgestellt hatte. Es brauchte auch zur Nichtberücksichtigung der Geschäftsbücher Schürholts im Urteil nicht Stellung zu nehmen, da ein Beweisantrag auf Verwertung dieser Urkunden von der Beklagten nicht gestellt worden war.

Da das Berufungsgericht erhebliche schätzungsbegründende Tatsachen nicht ausser acht gelassen hat, liegt die Beurteilung, zu der es im Anschluss an das Gutachten des Sachverständigen Dr. F[REDACTED] gelangt ist, auf dem dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet der Würdigung tatsächlicher Umstände und des Beweisergebnisses. Diese tatsächliche Würdigung kann in der Revisionsinstanz nicht damit bekämpft werden, dass dem Gutachter vorgeworfen wird, er habe dies oder jenes nicht oder nicht genügend berücksichtigt (RG DR 1940. 1148).

2.) Die Revision beanstandet weiter, das Berufungsgericht habe bei der Schadensschätzung den Rahmen des § 287 ZPO überschritten und gegen allgemeine Erfahrungssätze verstossen.

Insbesondere habe das Berufungsgericht unzulässigerweise zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fuhrbetriebes T[REDACTED] die Fuhrunternehmen W[REDACTED] und He[REDACTED] zum Vergleich herangezogen, obgleich diese Unternehmen wesentlich grösser gewesen seien als

der Betrieb des verstorbenen T[REDACTED]. Ein Verstoss gegen § 287 ZPO ist jedoch nicht ersichtlich, da das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten des Fuhrunternehmens des verstorbenen T[REDACTED] die Grössenunterschiede der Unternehmen nicht verkannt hat. Es hat die Fuhrunternehmen W[REDACTED] und He[REDACTED] nur zur Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Fuhrgewerbe herangezogen.

Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe gegen Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung verstossen, indem es bei der Beurteilung der Entwicklung des Fuhrunternehmens T[REDACTED] die vorübergehende Kriegs- und Nachkriegskonjunktur nicht berücksichtigt und angenommen habe, T[REDACTED] hätte noch bis zu seinem 68. Lebensjahr zumindest den Betrieb leiten können und ein Alter von 72 Jahren erreicht. Ein Verstoss gegen die Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung oder gegen Regeln einer besonderen Sach- und Fachkunde, sogenannte Erfahrungssätze, unterliegt zwar der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da derartige Sätze als Normen der Beurteilung von Tatsachen dienen (RGZ 99, 70 [71]). Doch gibt es die von der Revision behaupteten Erfahrungssätze nicht. Es ist zwar ein Erfahrungssatz, dass die wirtschaftliche Entwicklung starken Schwankungen unterworfen ist. Doch sind diese Konjunkturschwankungen nicht zeitlich festzulegen. Rückschläge treten erfahrungsgemäss nicht binnen bestimmter Zeiträume ein. Es gibt keine Regel, dass die vom Berufungsgericht angenommene wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung, die sich insbesondere auf das Fuhrgewerbe auswirkt, in Bälde einen Rückschlag erleiden werde.

Es gibt auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass jemand nicht über das 65. Lebensjahr hinaus einem Erwerb nachgehen könne (RGJW 1931, 860; OGHBrZ Köln in NJW 1949, 341). Auch für Fuhrunternehmer kann ein derartiger Satz nicht aufgestellt werden. Fuhrleute sind keinem grösseren Verschleiss an Kraft und Gesundheit ausgesetzt als Angehörige vieler anderer Berufe. Ebenso wenig gibt es eine allgemeine Regel, dass ein Kleinbetrieb einen Leiter, der nicht körperlich mitarbeitet, nicht tragen könne. Dies hängt vielmehr jeweils von den Umständen des einzelnen Falles ab. Hier ist zu berücksichtigen, dass der verstorbene T. vier Söhne hatte, so dass das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, der eine oder andere dieser Söhne würde in dem Fuhrunternehmen mitgearbeitet und es dadurch T. ermöglicht haben, die Leitung des Betriebes ohne eigene körperliche Mitarbeit beizubehalten. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht festgestellt, dass der Betrieb T., wenn dieser nicht verunglückt wäre, sich wesentlich vergrössert haben würde. Es widerspricht nicht der Lebenserfahrung, dass T. den Betrieb von seinem 65. bis zu seinem 68. Jahre ohne körperliche Mitarbeit hätte leiten könne. Auch die Annahme des Berufungsgerichts, T. hätte ein Alter von 72 Jahren erreicht, verstösst nicht gegen allgemeine Regeln der Lebenserfahrung. Ein solches Alter ist nichts Ungewöhnliches. Dass auch T. dieses Alter erreicht haben könnte, hat das Berufungsgericht mit Tenhagens gesunder Lebensweise ausreichend begründet.

Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung weiter gerügt, das Berufungsgericht habe dadurch, dass es angenommen habe, die Kläger zu 2) bis 6) könnten erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres einem Erwerb nach-

gehen und seien bis zu diesem Zeitpunkt auf Unterhalt angewiesen, gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz verstossen. Eine Ausserachtlassung allgemeiner Erfahrungssätze durch das Berufungsgericht muss in der Revisionsinstanz gemäss § 554 ZPO in der Revisionsbegründung unter Bezeichnung der die Verletzung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden, da es sich hierbei um einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 286, 287 ZPO und damit um einen Verfahrensmangel handelt. Die erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist in der mündlichen Verhandlung erhobene Rüge konnte daher nicht geprüft werden.

II.

Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, bei Berechnung der der Klägerin zu 1) vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1978 zuerkannten Rentenansprüche den dieser aus der Verpachtung des Unternehmens zukommenden Pachtzins anzurechnen, ist ungerechtfertigt. Das Berufungsgericht hat ausgeführt (S 26 des Urteils), dass die Beklagte vom 1. Januar 1975 an die Klägerin zu 1) 112,50 DM monatlich abzüglich 22,50 DM Pachtanteil zahlen müsse.

III.

Die Revision unterstellt schliesslich die vom Berufungsgericht vorgenommene Anwendung und Auslegung des materiellen Rechts der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Auch insoweit ist jedoch keine Rechtsverletzung ersichtlich.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Riese

Bundesrichter Prof. D. Meiss
ist beurlaubt und infolge
Ortsabwesenheit an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Riese

Dr. Klenewefers

Dr. Bock

Rietschel